

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 4 - 23d03.04-01-07/004

Per Email  
Ausländerbehörden

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Schmäing  
Durchwahl (06 11) 353 1694  
Fax (06 11) 3533 1694  
E-Mail [Wilfried.Schmaeing@hmdis.hessen.de](mailto:Wilfried.Schmaeing@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

in Hessen

Datum 17. Dezember 2009

## Umsetzung Altfallregelung

### Beschluss der IMK vom 4. Dezember 2009, Erlass vom 15. Dezember 2009

#### Ergänzender Hinweis zur Erteilung von Fiktionsbescheinigungen

Von einigen Ausländerbehörden ist darauf hingewiesen worden, dass die Rechtslage vielfach erst im neuen Jahr zuverlässig beurteilt werden kann.

Sprechen überwiegende Gesichtspunkte dafür, dass Betroffene in den Anwendungsbereich der Anschlussregelung fallen könnten, ist grundsätzlich eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG zu erteilen. Sollten bereits Duldungen erteilt worden sein, so kann es dabei verbleiben.

§ 104a Abs. 5 Satz 5 AufenthG regelt zwar ausdrücklich, dass § 81 Abs. 4 AufenthG keine Anwendung findet. Die Regelung ist jedoch vor dem Hintergrund ihrer Entstehungsgeschichte und in Ansehung ihres Regelungszwecks zu sehen. Durch den Ausschluss sollte verhindert werden, dass die Aufenthaltsbeendigung durch Verlängerungsanträge erheblich erschwert oder hinausgezögert wird. Der Gesetzgeber konnte die derzeitige Situation nicht vorhersehen, in der eine Vielzahl der Betroffenen eine auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG getroffenen Anschlussregelung der weitere Aufenthalt ermöglicht wird.

Kann die Bearbeitung eines regulären Verlängerungsantrags nach § 104a AufenthG nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, obwohl mit einer baldigen Stattgabe zu rechnen ist, sind neben der Erteilung einer Fiktionsbescheinigung ausnahmsweise auch Erteilungen nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG oder solche mit einer kurzen Frist vertretbar.

Zur Vermeidung von Unklarheiten weise ich darauf hin, dass in dem Erlass vom 15. Dezember in Nr. 2.2.2 nach dem zweiten Komma vor „sich in unsere Gesellschaft“ das Wort „deshalb“ versehentlich nicht aus dem IMK-Beschluss übernommen wurde. Ich bitte dies bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Im Auftrag

(Schmäing)